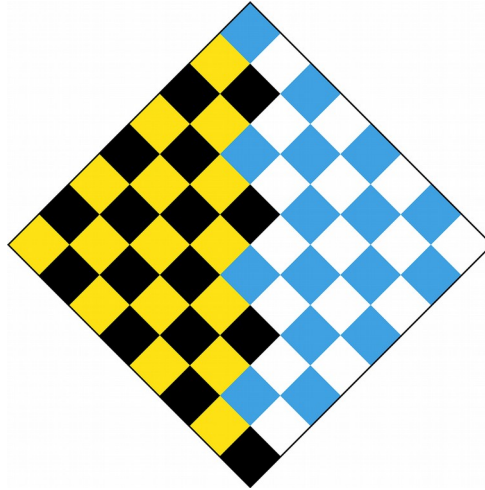


Schach-Bezirksverband München e.V.
im Bayerischen Schachbund



Turnierordnung

vom 29. Januar 1980
in der zuletzt am 16. März 2019 geänderten Fassung

Inhaltsverzeichnis

I Allgemein.....	3
§ 1 Spielregeln.....	3
§ 2 Spielberechtigung.....	3
§ 3 Spielbetrieb.....	4
§ 4 Ausschreibung.....	4
§ 5 Spielleiter.....	5
§ 6 Rechtsmittel.....	5
§ 6a Gemeinsame Turniere mit anderen Bezirksverbänden.....	6
II Münchner Schach-Einzelmeisterschaft.....	6
§ 7 Einteilung in Klassen.....	6
§ 8 Meisterklasse.....	7
§ 9 Vormeisterklasse.....	7
§ 10 Hauptturnierklasse.....	8
§ 11 Zulassung.....	8
§ 12 Rücktritt und Sperren.....	8
§ 13 Wertung, Stichkampf.....	8
III Weitere Einzelturniere.....	9
§ 14 (gestrichen).....	9
§ 15 Münchner Pokalturnier.....	9
§ 16 Münchner Blitzschach-Einzelmeisterschaft.....	9
§ 17 Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft.....	9
§ 18 Münchner Senioren-Einzelmeisterschaft.....	10
IV Münchner Mannschaftsmeisterschaft.....	10
A Austragung.....	10
§ 19 Klassen und Gruppen.....	10
§ 20 Spielmodus.....	11
§ 21 (gestrichen).....	11
§ 22 Wertung.....	11
§ 23 Aufstieg.....	11
§ 24 Abstieg.....	12
§ 25 Gruppeneinteilung.....	13
§ 26 Gruppenauslosung.....	13
B Meldungen.....	13
§ 27 Mannschaftsmeldung.....	13
§ 28 Nominierung von Mannschaften und Spielern.....	14
§ 29 Terminfestlegung.....	15
§ 30 Spielbericht.....	15

C Durchführung der Mannschaftskämpfe.....	15
§ 31 Pflichten des Heimvereins.....	15
§ 32 Mannschaftsaufstellung.....	16
§ 33 Aufstellung von Spielern.....	16
§ 34 Unzulässiger Spielereinsatz.....	17
D Geldbußen.....	18
§ 38 Verstöße gegen Meldevorschriften.....	18
§ 39 Verstöße gegen die Pflichten des Heimvereins.....	18
§ 40 Unbesetzte Bretter.....	18
§ 41 (gestrichen).....	18
V Weitere Mannschaftsturniere.....	19
§ 42 Münchner Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft.....	19
§ 43 Münchner Mannschaftspokalturnier.....	19
§ 44 Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft.....	19
§ 45 Münchner Senioren-Mannschaftsmeisterschaft.....	20

I Allgemein

§ 1 Spielregeln

- (1) Für die Turniere des Schach-Bezirksverbandes München e.V. (im Folgenden: Bezirksverband) gelten, soweit diese Turnierordnung nichts besonderes bestimmt, nacheinander
 - die Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes e.V. (im Folgenden: BSB),
 - die Regelwerke des Weltschachbundes (FIDE).
- (2) Die Vorberechtigung für ein Turnier des Bayerischen Schachbundes richtet sich nach der Platzierung des entsprechenden Turniers des Bezirksverbandes, bei Durchführung in mehreren Klassen nach der Platzierung in der höchsten Klasse. Kann oder will ein Teilnehmer die Vorberechtigung nicht wahrnehmen, rückt der jeweils Nächstplatzierte nach.

§ 2 Spielberechtigung

- (1) Sofern diese Turnierordnung oder die Turnierordnung für die Jugendturniere für einzelne Turniere nicht Besonderes bestimmt, darf an Turnieren des Bezirksverbandes (§ 3 Absätze 1 und 2) teilnehmen, wer in der Spielerliste des BSB (§ 1 Absatz 1 MglVwO) als Mitglied eines dem Bezirksband angehörenden Vereins eingetragen ist und von dem Verein beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V. gemeldet ist. Bei Turnieren ist auf Verlangen des Turnierleiters ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- (2) Ein Spieler kann nur für einen Verein als Mitglied einer Mannschaft eines Mannschaftsturnieres des Bezirksverbandes benannt werden. Ist ein Spieler für einen Mitgliedsverein des Bezirksverbandes für eine Mannschaft, die höherklassig als die Bezirksliga spielt, als Spieler gemeldet, kann er nur für diesen Verein benannt werden.
- (3) Über eine erweiterte Spielberechtigung beschließt der Verbandsausschuss. Dies ist in der Turnierausschreibung bekannt zu geben.
- (4) Ein Spieler ist nicht spielberechtigt, wenn und solange er vom BSB gemäß dessen Satzung von der Teilnahme an Turnieren gesperrt ist.
- (5) Soweit im Folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist, sind vom Begriff "Spieler" Männer, Frauen und solche ohne bestimmtes Geschlecht umfasst.

§ 3 Spielbetrieb

- (1) In jedem Jahr werden folgende Turniere durchgeführt:
 - Münchner Einzelmeisterschaft,
 - Münchner Pokalturnier,
 - Münchner Blitzschach-Einzelmeisterschaft,
 - Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft,
 - Münchner Senioren-Einzelmeisterschaft
 - Münchner Mannschaftsmeisterschaft,
 - Münchner Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft,
 - Münchner Mannschaftspokalturnier,
 - Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft,
 - Münchner Senioren-Mannschaftsmeisterschaft
- (2) Die Durchführung der Turniere für Jugendliche und Schüler obliegt der Münchner Schachjugend (MSJ). Diese besteht aus dem Jugendausschuss und der Jugendversammlung, deren Aufgaben und Zusammensetzung in Teil A der erstmals am 15. Februar 2014 erlassenen Jugendordnung geregelt sind. Teil A dieser Jugendordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Die Einzelheiten der Durchführung der Turniere für Jugendliche und Schüler regelt Teil B der Jugendordnung, deren Änderung der Jugendversammlung obliegt.
- (3) Über die Einrichtung weiterer Turniere befindet der Verbandsausschuss, soweit nicht die Jugendversammlung zuständig ist.
- (4) Für die Senioren-Einzelmeisterschaft (§ 18) und Senioren-Mannschaftsmeisterschaft (§ 45) ist spielberechtigt, wer am 31. Dezember des Jahres, in dem das Turnier beginnt, sein 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4 Ausschreibung

- (1) In der Turnierausschreibung werden die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere die Teilnahmeberechtigung und die Bestimmungen über die Bedenkzeit bekannt gegeben.
- (2) Bei Turnierveranstaltungen des Bezirksverbandes herrscht an den Brettern und im Spielbereich Rauchverbot. Bei zentralen Veranstaltungen des Bezirksverbandes kann der Spielleiter eine weitere Einschränkung anordnen.
- (3) Mit der Erklärung der Bereitschaft zur Teilnahme an einem Turnier erkennt der Teilnehmer die Regelungen dieser Turnierordnung und der Turnierausschreibung als verbindlich an.
- (4) Sofern die Turnierausschreibung nichts anderes regelt, beträgt die Wartezeit gemäß den FIDE-Regeln für alle Turniere des Bezirksverbandes 60 Minuten ab angesetztem Spielbeginn.

§ 5 Spielleiter

- (1) Die Spielleiter, der Referent für Frauenschach und der Referent für Seniorenschach organisieren die Durchführung der Turniere und regeln die Einzelheiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden sie insbesondere über
 1. die Zulassung von Spielern und Mannschaften,
 2. Qualifikationen zu übergeordneten Turnieren,
 3. Ordnungsmaßnahmen gemäß dem 5. Abschnitt der Satzung.
- (2) Die Spielleiter sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Turniere. Sie sind Turnierleiter bzw. Schiedsrichter im Sinne der Regeln des Weltschachbundes. Sie können sich von geeigneten weiteren Personen vertreten lassen oder zur Leitung von Wettkämpfen Schiedsrichter einsetzen. Die Spielleiter entscheiden in allen Streitfällen.
- (3) Die Spielleiter können Spieler oder Mannschaften von der Teilnahme an Turnieren oder von der in Turnieren des Bezirksverbandes zu erwerbenden Qualifikationen für Turniere des Bayerischen Schachbundes ausschließen, sofern sie eine im Vorjahr erworbene Vorberechtigung für ein Turnier dieser Art trotz Teilnahmezusage ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung nicht wahrgenommen haben.
- (4) Die Spielleiter können gegen Spieler, die von einem Einzelturnier des Bezirksverbandes ohne vorherige Absage zurücktreten, für deren nächste Teilnahme an diesem Turnier ein Reugeld bis zu 30,00 € verhängen. Das Reugeld ist von dem betreffenden Spieler gleichzeitig mit dem Startgeld einzuzahlen und wird bei ordnungsgemäßer Beendigung des Turniers zurückerstattet.
- (5) Entsprechendes gilt für den Referenten für Frauenschach bezüglich der Frauenturniere und für den Referenten für Seniorenschach bezüglich der Seniorenturniere.

§ 6 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen des Turnierleiters ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von einer Woche ab Zugang der Entscheidung beim Betroffenen schriftlich beim Vorsitzenden des Turniergerichts einzulegen und zugleich zu begründen. Enthält die Entscheidung des Turnierleiters keine Rechtsmittelbelehrung oder hängt bei zentral durchgeführten Turnierveranstaltungen keine Rechtsmittelbelehrung aus, so ist ein Einspruch nach Ablauf von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung nicht mehr zulässig.
- (2) Mit der Einreichung des Einspruchs ist zugleich eine Beschwerdegebühr von 20,00 € einzuzahlen. Wird die Beschwerdegebühr nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingezahlt, gilt der Einspruch als zurückgenommen. Die Beschwerdegebühr wird bei ganzem oder teilweisem Obsiegen oder bei Rücknahme ganz oder teilweise zurückerstattet.
- (3) Beschwerdebefugt ist bei Streitfällen in Einzelturnieren der betroffene Spieler, bei Streitfällen in Mannschaftsturnieren der Vereinsvorstand.
- (4) Über den Einspruch entscheidet das Turniergericht.

- (5) Einsprüche und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Entscheidung des Spielleiters über die Berechtigung des von einem Spieler erhobenen Remisanspruchs gemäß Anhang G6 der FIDE-Schachregeln ("Laws of Chess") in der ab 01.07.2014 geltenden Fassung ist nicht anfechtbar.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Turniere der Münchner Schachjugend. Bei Tagesturnieren ist der Einspruch gegen eine Entscheidung eines Schiedsrichters abweichend von Absatz 1 spätestens unmittelbar nach Turnierende beim Spielleiter zu erheben; Absatz 2 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch kann auch vom Mannschaftsführer eingelegt werden. Der Turnierleiter leitet den Einspruch unverzüglich an den Vorsitzenden des Turniergerichts weiter.

§ 6a Gemeinsame Turniere mit anderen Bezirksverbänden

- (1) Die in §§16, 17, 18, 42, 44 und 45 genannten Turniere können gemeinsam mit einem oder mehreren Bezirksverbänden des Bayerischen Schachbundes durchgeführt werden.
- (2) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der zuständige Spielleiter im Einvernehmen mit den beteiligten Bezirksverbänden.
- (3) Die getroffenen Vereinbarungen mit den beteiligten Bezirksverbänden sind dieser Turnierordnung als Anhang hinzuzufügen.

II Münchner Schach-Einzelmeisterschaft

§ 7 Einteilung in Klassen

- (1) Die Münchner Einzelmeisterschaft wird in drei Klassen durchgeführt:
 - Meisterklasse,
 - Vormeisterklasse,
 - Hauptturnierklasse.
- (2) Der Spielleiter kann weitere Klassen unterhalb der Hauptturnierklasse oder neben den genannten Klassen einrichten.

§ 8 Meisterklasse

(1) Vorberechtigt zur Teilnahme in der Meisterklasse sind:

- die auf der ersten Hälfte platzierten Spieler der Meisterklasse des Vorjahres, sofern sie gemäß § 2 für den Bezirksverband spielberechtigt sind,
- die Gruppensieger der Vormeisterklasse des letzten Spieljahres,
- der Münchner Pokalsieger des letzten Spieljahres,
- Spieler, die für die Allgemeine Klasse der zuletzt durchgeführten Bayerischen Schach-Einzelmeisterschaften vorberechtigt waren.
- der Erstplatzierte der Münchner Jugendschach-Einzelmeisterschaft (MJEM) der Altersklasse U18 des letzten Spieljahres, sofern seine DWZ zu Turnierbeginn mindestens 1800 beträgt, oder, falls das Turnier der Altersklasse U18 zusammen mit dem Turnier einer anderen Altersklasse durchgeführt wird, der Erstplatzierte dieses Turniers, sofern seine DWZ zu Turnierbeginn mindestens 1800 beträgt.

(2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Meister“.

§ 9 Vormeisterklasse

Vorberechtigt zur Teilnahme in der Vormeisterklasse sind, soweit nicht aus anderen Gründen für eine höhere Spielklasse vorberechtigt:

- Spieler, die für die Meisterklasse des letzten Spieljahres vorberechtigt waren und ihre Vorberechtigung verloren haben,
- die auf der ersten Hälfte platzierten Spieler der Vormeisterklasse des Vorjahres, sofern sie nicht für die Meisterklasse vorberechtigt sind,
- die Spieler auf den Plätzen 1 und 2 jeder Hauptturnier-Gruppe des letzten Spieljahres,
- der Verlierer der Finalpaarung des Münchner Pokalturniers des letzten Spieljahres,
- folgende Teilnehmer der MJEM des letzten Spieljahres, sofern ihre DWZ zu Turnierbeginn mindestens 1600 beträgt:
 - der Erst- und der Zweitplatzierte der Altersklasse U18, oder, falls das Turnier der Altersklasse U18 zusammen mit dem Turnier einer anderen Altersklasse außer der U16 durchgeführt wird, der Erst- und der Zweitplatzierte dieses Turniers,
 - der Erstplatzierte der Altersklasse U16, oder, falls das Turnier der Altersklasse U16 zusammen mit dem Turnier einer anderen Altersklasse außer der U18 durchgeführt wird, der Erstplatzierte dieses Turniers,
 - falls das Turnier der Altersklasse U18 zusammen mit dem Turnier der Altersklasse U16 durchgeführt wird der Erst-, der Zweit- und der Drittplatzierte dieses Turniers,
- der Erstplatzierte und der Zweitplatzierte der Münchner Senioren-Einzelmeisterschaft des letzten Spieljahres.

§ 10 Hauptturnierklasse

Wird unterhalb der Hauptturnierklasse eine weitere Spielklasse eingerichtet, dann gelten die Regelungen des § 9 über die Vorberechtigung entsprechend. Zusätzlich sind für die Hauptturnierklasse spielberechtigt, soweit nicht aus anderen Gründen für eine höhere Spielklasse vorberechtigt:

- die Verlierer der Halbfinalpaarungen des Münchner Pokalturniers des letzten Spieljahres,
- die Teilnehmer der MJEM des letzten Spieljahres, die bei Nichtbetrachtung der Mindest-DWZ für die Vormeisterklasse spielberechtigt wären,
- der Erstplatzierte der MJEM der Altersklasse U14 und der Erstplatzierte der MJEM der Altersklasse U12 des letzten Spieljahres,
- der Drittplatzierte und der Viertplatzierte der Münchner Senioren-Einzelmeisterschaft des letzten Spieljahres.

§ 11 Zulassung

- (1) Freiplätze werden vom Spielleiter vergeben. Dabei ist grundsätzlich die Deutsche Wertungszahl zu berücksichtigen.
- (2) Besteht vor Beginn der Einzelmeisterschaft eine Qualifikation für eine Spielklasse der Einzelmeisterschaft des Folgejahres, so kann der Spielleiter diese Qualifikation im Voraus gewähren. Die Qualifikation für das Folgejahr gilt damit als erloschen.

§ 12 Rücktritt und Sperren

- (1) Ein Spieler wird vom laufenden Turnier ausgeschlossen, wenn er im Vollrundenturnier zwei Partien unentschuldig kampfflos verliert, oder wenn er in einem nach Schweizer System durchgeführten Turnier zu einer Partie ohne ausreichende Entschuldigung nicht antritt.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schachregeln, gegen die Regelung der Turnierausschreibung oder gegen Anordnungen des Turnierleiters kann der Spielleiter eine Sperre von sämtlichen Einzelturnieren des Bezirksverbandes für 24 Monate aussprechen. Dasselbe gilt, wenn ein Spieler nach Meldeschluss ohne ausreichenden Grund zurücktritt.
- (3) Scheidet ein Spieler aus, bevor er die Hälfte der Partien gespielt hat, so gilt er als Letztplatzierte seiner Gruppe.

§ 13 Wertung, Stichkampf

- (1) Bei Punktgleichheit entscheidet über die Platzierung die Wertung nach Sonneborn-Berger, im Schweizer System die Buchholz-Wertung. Weitere Einzelheiten sind vor Turnierbeginn bekannt zugeben.

- (2) Über den Sieg in der Meisterklasse entscheidet bei Punkt- und Wertungsgleichheit ein Stichtkampf, dessen Durchführungsbestimmungen der Spielleiter festlegt.
- (3) Im Interesse von Elo-Auswertbarkeit oder Normenerwerb kann der Spielleiter geänderte Modalitäten erlassen.

III Weitere Einzelturniere

§ 14 (gestrichen)

§ 15 Münchner Pokalturnier

- (1) Das Münchner Pokalturnier wird im K.-o.-System durchgeführt. Die genaueren Bestimmungen werden vom Spielleiter vor Turnierbeginn festgelegt.
- (2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Pokalsieger“.
- (3) Von den Teilnehmern des Münchner Pokalturniers sind im nächsten Spieljahr bei der Münchner Einzelmeisterschaft vorberechtigt:
 - der Sieger für die Meisterklasse,
 - der Verlierer des Pokalfinales für die Vormeisterklasse,
 - die Verlierer des Pokalhalbfinales für das Hauptturnier.

§ 16 Münchner Blitzschach-Einzelmeisterschaft

- (1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Blitzschachmeister“.
- (3) Das Turnier kann offen durchgeführt werden.

§ 17 Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft

- (1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Der Sieger erwirbt für das laufende Jahr den Titel „Münchner Schnellschachmeister“.
- (3) Das Turnier kann offen durchgeführt werden.

§ 18 Münchner Senioren-Einzelmeisterschaft

- (1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Referent für Seniorenschach im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Der Sieger erwirbt für das laufende Jahr den Titel „Münchner Seniorenmeister“.
- (3) Das Turnier kann offen durchgeführt werden.

IV Münchner Mannschaftsmeisterschaft

A Austragung

§ 19 Klassen und Gruppen

- (1) Die Münchner Mannschaftsmeisterschaft wird in sechs Klassen ausgetragen. Die Mannschaften jeder Klasse werden in gleichrangige Gruppen eingeteilt. Die Rangfolge der Klassen und Gruppen lautet folgendermaßen:
 - Bezirksliga mit einer Gruppe,
 - A-Klasse, B-Klasse und C-Klasse mit jeweils zwei Gruppen,
 - D-Klasse und E-Klasse mit variabler Gruppenzahl.
- (2) Die Bezirksliga besteht aus zehn Mannschaften. Die A-Klasse und die B-Klasse bestehen aus jeweils 20 Mannschaften. Ein Verein darf in der Bezirksliga mit höchstens einer, in der A-Klasse mit höchstens zwei Mannschaften vertreten sein.
- (3) Die C-Klasse besteht aus 16 bis 20 Mannschaften. Eine gerade Teilnehmerzahl ist anzustreben.
- (4) Die Siegermannschaft der Bezirksliga erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Mannschaftsmeister“.
- (5) Erstmals teilnehmende Mannschaften spielen im Regelfalle in der D-Klasse, auf Wunsch in der E-Klasse. Der Spielleiter kann auf begründeten Antrag eine erstmals teilnehmende Mannschaft in die C-Klasse einstufen. Eine höhere Einstufung kann nur vom Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (6) In jeder Gruppe wird ein Vollturnier ohne Rückrunde ausgetragen. In der E-Klasse ist auch ein Vollturnier mit Hin- und Rückrunde möglich.
- (7) Der Terminplan orientiert sich an den Runden der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften.

§ 20 Spielmodus

- (1) In der Bezirksliga, der A-, B- und C- Klasse besteht jede Mannschaft aus acht Spielern (Brettern). In der D-Klasse besteht jede Mannschaft aus sechs Spielern (Brettern), in der E-Klasse aus vier Spielern (Brettern). In der Bezirksliga, der A-, B- und C-Klasse müssen je Mannschaft mindestens vier Spieler zu einem Wettkampf antreten, in der D-Klasse mindestens drei und in der E-Klasse mindestens zwei.
- (2) Die im Rundenplan erstgenannte Mannschaft eines Mannschaftskampfes hat an den ungeraden Brettern Schwarz und an den geraden Brettern Weiß. Die erstgenannte Mannschaft hat Heimrecht, wenn dies nicht ausdrücklich anders festgesetzt ist.
- (3) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 1 Stunde 30 Minuten für die ersten 40 Züge, anschließend 15 Minuten für den Rest der Partie zuzüglich 30 Sekunden pro Zug beginnend mit dem ersten Zug. Der Spielleiter kann für einzelne Wettkämpfe eine Bedenkzeit von 1 Stunde 45 Minuten für die ersten 40 Züge, anschließend 30 Minuten für den Rest der Partie festlegen.

§ 21 (gestrichen)

§ 22 Wertung

- (1) Gewertet wird nach Mannschaftspunkten. Erreicht eine Mannschaft bei einem Wettkampf mehr als die Hälfte erzielbarer Brettunkte, so erhält sie zwei Mannschaftspunkte, bei Erreichen der Hälfte erzielbarer Brettunkte einen Mannschaftspunkt, im Übrigen keinen Mannschaftspunkt.
- (2) Bei Gleichstand nach Mannschaftspunkten entscheidet über die Platzierung die Anzahl der Brettunkte.
- (3) Bei einer Gleichheit von Mannschafts- und Brettunkten entscheiden der Reihe nach:
 1. die Mehrheit der Mannschaftssiege,
 2. die Mehrheit der Gewinnpartien,
 3. das Los.
- (4) Wird zwischen gleich platzierten Mannschaften aller Gruppen einer Klasse eine Rangfolge benötigt, so gelten Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3. Bestehen nicht alle Gruppen einer Klasse aus der gleichen Anzahl von Mannschaften, so bleiben die Ergebnisse gegen die Mannschaften unberücksichtigt, deren Platzierung nicht in allen Gruppen vorkommt.

§ 23 Aufstieg

- (1) Der Aufstieg aus der Bezirksliga in die übergeordnete Liga richtet sich nach der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes.

- (2) Aus der A-Klasse, B-Klasse und der C-Klasse steigen die Gruppensieger in die nächsthöhere Klasse auf. Eine Mannschaft kann nicht aufsteigen, wenn dadurch die Höchstzahl an Mannschaften eines Vereins (§ 19 Absatz 2) in einer Klasse überschritten würde.
- (3) Wenn nach Anwendung von § 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 weniger Mannschaften in einer Klasse sind als in § 19 Absatz 2 vorgeschrieben, so steigt auch die entsprechende Zahl von Zweitplatzierten unter Berücksichtigung von § 22 Absatz 4 (Quervergleich) auf.
- (4) Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der D-Klasse und der E-Klasse aufsteigen.
- (5) Entstehen nach Anwendung von § 23 Absatz 2, 3 und § 24 Absatz 2 bis 4 oder aus anderen Gründen freie Plätze, werden diese zunächst durch Reduzierung der Absteiger gemäß § 24 Absatz 3 unter Berücksichtigung von § 22 Absatz 4 (Quervergleich) besetzt. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, so werden die restlichen freien Plätze zunächst durch weitere Aufsteiger gemäß § 23 Absatz 3, dann durch Reduzierung der Absteiger gemäß § 24 Absatz 4 und zuletzt durch weitere Aufsteiger unter Berücksichtigung von § 22 Absatz 4 (Quervergleich) besetzt.

§ 24 Abstieg

- (1) Der Abstieg aus der übergeordneten Liga in die Bezirksliga richtet sich nach der Turnierordnung des BSB. Als Absteiger gilt auch die Mannschaft eines Vereins, die in der laufenden Saison auf das Spielrecht in einer übergeordneten Liga verzichtet hat.
- (2) Aus der Bezirksliga und den Gruppen der A- und B-Klasse steigen in der Regel jeweils zwei Mannschaften ab. Die letztplatzierte Mannschaft steigt in jedem Fall ab.
- (3) Wenn nach Anwendung von § 23 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 mehr Mannschaften in einer Klasse sind als in § 19 Absatz 2 vorgeschrieben, so erhöht sich die Zahl der Absteiger unter Berücksichtigung von § 22 Absatz 4 (Quervergleich) entsprechend.
- (4) Wenn nach Anwendung von § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2 und § 23 Absatz 3 weniger Mannschaften in einer Klasse sind als in § 19 Absatz 2 vorgeschrieben, so verbleibt auch die entsprechende Zahl von Neuntplatzierten unter Berücksichtigung von § 22 Absatz 4 (Quervergleich) in der jeweiligen Klasse.
- (5) Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der C-Klasse und der D-Klasse absteigen.
- (6) Will eine Mannschaft in einer niedrigeren Liga spielen als in der Liga, für die sie sich qualifiziert hat, so wird der freigewordene Platz nach § 23 Absatz 5 besetzt.

- (7) Eine Mannschaft, die ihre Teilnahme nach der Bekanntgabe der Gruppeneinteilung und vor Beginn der Mannschaftskämpfe zurückzieht, gilt als Letztplatzierte ihrer Gruppe. Sie gilt bei Anwendung von § 22 Absatz 4 als gestrichen. Der Spielleiter kann den Platz der zurückgezogenen Mannschaft unter Berücksichtigung von § 23 Absatz 5 neu vergeben, wenn dies organisatorisch möglich ist. Dasselbe gilt dann für freigewordene Plätze in den tieferen Klassen.
- (8) Eine Mannschaft, die keinen Aufstiegsplatz belegt, muss absteigen, wenn ansonsten die Höchstzahl an Mannschaften eines Vereins (§ 19 Absatz 2) in einer Klasse überschritten würde.

§ 25 Gruppeneinteilung

- (1) Die Mannschaften der A-Klasse werden entsprechend der Platzierung des Vorjahres nach folgendem Schema in Gruppen eingeteilt:
 - A1: 9.BzL, 2.A2, 3.A1, 4.A2, 5.A1, 6.A2, 7.A1, 8.A2, 9.A1, 1.B1/B2 und 2. B1/B2,
 - A2: 10.BzL, 2.A1, 3.A2, 4.A1, 5.A2, 6.A1, 7.A2, 8.A1, 9. A2, 1.B1/B2 und 2. B1/B2.Die Einteilung der weiteren Klassen erfolgt entsprechend.
- (2) Der Spielleiter kann in Einzelfällen von diesem Schema abweichen, insbesondere um zu vermeiden, dass mehrere Mannschaften desselben Vereins in derselben Gruppe spielen. In der C-Klasse und darunter kann auch die Vermeidung besonders langer Anfahrtswege berücksichtigt werden.
- (3) Der Spielleiter legt nach Eingang der Mannschaftsmeldungen (§ 27) fest, wie viele Gruppen in der D-Klasse und der E-Klasse unter Berücksichtigung der zu Beginn der vorjährigen Meisterschaft bekannt gemachten Regelungen über Aufstieg und Abstieg zu bilden sind. Dabei ist eine Gruppenstärke von acht bis zehn Mannschaften anzustreben. § 23 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 26 Gruppenauslosung

- (1) Die Auslosung erfolgt durch den Spielleiter.
- (2) Bei der Auslosung sind Durchlosewünsche zu berücksichtigen. Bei den Durchlosewünschen haben jene Vorrang, die aufgrund der Größe des Spiellokals beantragt wurden.

B Meldungen

§ 27 Mannschaftsmeldung

- (1) Jeder Verein, der an der Münchner Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen möchte, hat zu dem mit der Ausschreibung festgesetzten Termin eine Mannschaftsmeldung abzugeben.
- (2) Die Ausschreibung legt fest, welche Daten mitzuteilen sind.

- (3) Unmittelbar nach Vorliegen aller Meldungen und vor der Ermittlung der Spielpläne gibt der Spielleiter die Gruppenzusammenstellung bekannt.

§ 28 Nominierung von Mannschaften und Spielern

- (1) Die Mannschaften in der Bezirksliga, A-, B- und C-Klasse bestehen aus acht Stammspielern mit den Meldenummern 1 bis 8, und bis zu sechzehn Ersatzspielern mit den Meldenummern 9 bis 24. Die Mannschaften der D-Klasse bestehen aus sechs Stammspielern mit den Meldenummern 1 bis 6 und bis zu vierzehn Ersatzspielern mit den Meldenummern 7 bis 20. Die Mannschaften der E-Klasse bestehen aus vier Stammspielern mit den Meldenummern 1 bis 4 und bis zu zwölf Ersatzspielern mit den Meldenummern 5 bis 16.
- (2) Von der Liste der Ersatzspieler können je Mannschaft bis zu acht Spieler zunächst freigelassen und im Wege der Nachmeldung (Absatz 4) ergänzt werden.
- (3) Mannschaftsnominierungen sind in der geforderten Form und für jede Mannschaft einzeln zum festgesetzten Termin an den Spielleiter zu senden. Sie müssen enthalten:
- den Namen des Vereins und die Mannschaftsbezeichnung,
 - die Namen der Stammspieler und der Ersatzspieler sowie deren Brettfolge,
 - die Termine und das Spiellokal für die Heimspiele,
 - den Namen und die Kommunikationsdaten des Mannschaftsführers.
- Die Ausschreibung kann weitere Einzelheiten festlegen. Die Mannschaftsnominierungen werden vor Beginn der Wettkampfrunden veröffentlicht.
- (4) Nachmeldungen gemäß Absatz 2 sind bis zu einem in der Ausschreibung festzulegenden Termin möglich. Der Termin ist so zu wählen, dass zu sechs von neun Runden Nachmeldungen möglich sind. Nachmeldungen müssen nicht gleichzeitig erfolgen. In der Bezirksliga, der A- und B-Klasse ist ein Spieler ab der übernächsten Woche nach der Nachmeldung spielberechtigt. In der C-, D- und E-Klasse muss die Nachmeldung spätestens am Tag vor dem erstmaligen Einsatz eines Spielers erfolgen. Bei der Nachmeldung gibt der Verein an, welche Meldenummer der Spieler erhalten soll. Bei den bereits gemeldeten Ersatzspielern erhöht sich die Meldenummer gegebenenfalls entsprechend.
- (5) Für eine Mannschaft dürfen nur Spieler nominiert (Absatz 1 und 4) werden, die nicht in einer übergeordneten Liga (Absatz 6), einer Mannschaft mit niedrigerer Meldenummer oder einer Mannschaft derselben Gruppe als Stammspieler gemeldet sind.
- (6) Als übergeordnete Ligen gelten die 1. Schach-Bundesliga sowie alle Gruppen der Deutschen und Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft, in die Mannschaften der Vereine des Bezirksverbandes gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes oder Bayerischen Schachbundes aufsteigen können. Nimmt in einem Spieljahr eine Mannschaft eines Vereins des Bezirksverbandes an einer anderen Gruppe der Deutschen oder Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft teil, so gilt diese Gruppe für dieses Spieljahr als übergeordnete Liga.

§ 29 Terminfestlegung

Tag und Uhrzeit (Termin) eines Mannschaftskampfes bestimmt der Heimverein innerhalb des vom Spielleiter für die betreffende Runde festgesetzten Zeitraums. Dabei muss die Uhrzeit für den Beginn zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr liegen. Im Einverständnis beider Mannschaftsführer kann der Wettkampf auch zu einer anderen Uhrzeit beginnen.

§ 30 Spielbericht

- (1) Nach jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielbericht an den Spielleiter zu übermitteln. Form und Termin wird vom Spielleiter in der Ausschreibung festgelegt. Der Mannschaftsführer achtet auf die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller notwendigen Daten seiner Mannschaft auf dem Spielbericht gemäß § 30 Absatz 2.
- (2) Der Spielbericht muss enthalten:
 - Spieltag und Spiellokal des Mannschaftskampfes,
 - Klasse, Gruppe und Mannschaftsbezeichnungen,
 - Namen und Meldenummern der eingesetzten Spieler,
 - Ergebnisse an den einzelnen Brettern,
 - Namen des eingesetzten Schiedsrichters,
 - Namen und Unterschriften beider Mannschaftsführer.

C Durchführung der Mannschaftskämpfe

§ 31 Pflichten des Heimvereins

- (1) Der Heimverein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mannschaftskampfes. Insbesondere hat er für die Bereitstellung von Spiellokal und Spielmaterial zu sorgen.
- (2) Jeder Mannschaftskampf wird von einem Schiedsrichter geleitet. Der Mannschaftsführer des Heimvereins benennt vor Beginn des Wettkampfes den Schiedsrichter. Dieser Schiedsrichter soll regelkundig sein. Er kann auch Mitglied der Heim- oder der Gastmannschaft sein.
- (3) In begründeten Fällen kann der Spielleiter dem Verein für die Dauer des laufenden und des folgenden Spieljahres untersagen, eine Person als Schiedsrichter einzusetzen, die sich als dafür ungeeignet erwiesen hat.
- (4) Die Schiedsrichter haben die Pflichten und Befugnisse gemäß den Bestimmungen der FIDE-Regeln. Die Schiedsrichter treffen alle notwendigen Entscheidungen während der Mannschaftskämpfe. Der Schiedsrichter kann sich der Hilfe eines oder mehrerer Assistenten bedienen.

§ 32 **Mannschaftsaufstellung**

- (1) Der Mannschaftsführer nimmt vor Beginn des Wettkampfes die Mannschaftsaufstellung vor. Er muss für jedes Brett einen spielberechtigten Spieler benennen. Die Spieler müssen in der gemeldeten Reihenfolge aufgestellt werden.
- (2) Ist der gemeldete Mannschaftsführer nicht zugegen, muss der Verein eine andere Person als Mannschaftsführer benennen.
- (3) Der Schiedsrichter nimmt die Aufstellung der Mannschaften entgegen. Er überprüft sie auf Vollständigkeit und Einhaltung der Meldereihenfolge.
- (4) Dem Schiedsrichter ist auf Verlangen eines Mannschaftsführers die Identität eines Spielers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht sofort möglich, so ist dieser Vorgang im Spielbericht zu dokumentieren, und der Verein hat den Nachweis durch Vorlage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises dem anderen Verein innerhalb von acht Tagen vorzulegen. Unterbleibt dies, so wird der Spieler aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen.

§ 33 **Aufstellung von Spielern**

- (1) In einer Mannschaft dürfen nur Spieler aufgestellt werden, die zuvor nach § 28 Absatz 3 und fristgerecht nach § 28 Absatz 4 nominiert worden sind.
- (2) Ein Spieler darf nicht für eine Mannschaft aufgestellt werden, wenn er zuvor mehr als dreimal für andere Mannschaften einer übergeordneten Liga, einer Mannschaft mit niedrigerer Meldenummer oder einer Mannschaft derselben Gruppe aufgestellt war.
- (3) Diese Regelungen gelten auch, wenn ein Spieler für einen anderen Verein gemeldet war als für den Verein, für welchen er die Mannschaftskämpfe des Bezirksverbandes bestreiten soll.
- (4) In den Wettkämpfen der Bezirksliga sowie der A- und B-Klasse müssen von beiden Mannschaften jeweils mindestens drei Stammspieler, in der C-Klasse jeweils mindestens zwei Stammspieler aufgestellt werden.
- (5) Ein Spieler darf nicht aufgestellt werden, wenn er in derselben Runde bereits für eine andere Mannschaft der Münchner Mannschaftsmeisterschaft aufgestellt worden ist. Bei abweichenden Spielplänen legt der Spielleiter fest, welche Runden einander zugeordnet werden.
- (6) Ein Spieler darf nicht aufgestellt werden, wenn er in der zugeordneten Runde für eine Mannschaft einer übergeordneten Liga aufgestellt wird. Der Spielleiter legt in der Ausschreibung fest, welche Runden der übergeordneten Liga den Runden der Münchner Mannschaftsmeisterschaft zugeordnet werden. Liegt eine Runde der Münchner Mannschaftsmeisterschaft zeitlich vor der ihr zugeordneten überregionalen Runde, entfällt bei einem doppelten Einsatz eines Spieler die Spielberechtigung für die Runde der Münchner Mannschaftsmeisterschaft rückwirkend.

§ 34 Unzulässiger Spielereinsatz

- (1) Wird ein nicht spiel- oder einsatzberechtigter Spieler oder ein Spieler an einem falschen Brett eingesetzt, so wird seine Partie als verloren gewertet. Ein Brett gilt als falsch, wenn
 - a) der Spieler bei korrekter Reihenfolge der im Wettkampf aufgestellten Spieler an einem anderen Brett eingesetzt würde;
 - b) der Spieler an einem Brett aufgestellt ist, an dem er bei keiner regelgemäßen Aufstellung benannt sein dürfte.
- (2) Wird ein Spieler unter falschem Namen eingesetzt, so werden bei Verschulden des Vereins alle Partien der Begegnung für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet. Der Spielleiter kann weiterhin bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten wahlweise oder nebeneinander eine Geldbuße bis zu 100,00 € verhängen oder die Mannschaft, in welcher der Spieler unter falschem Namen eingesetzt worden ist, disqualifizieren oder den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse versagen. Er kann den Mannschaftsführer sowie den unter falschem Namen eingesetzten Spieler bis zu zwei Jahren für die Turniere des Bezirksverbandes sperren.

§ 35 Proteste

- (1) Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters werden vom Spielleiter entschieden. Diese Proteste sind innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag, an welchem der Beginn des Wettkampfes angesetzt war, mit Begründung beim Spielleiter schriftlich oder auf anderem entsprechenden elektronischen Weg einzureichen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Absendenachweis maßgeblich. Betrifft der Protest den Verlauf einer Schachpartie, so sind die Original-Notationen beider Spieler zusammen mit der Ergebnismeldung einzureichen.
- (2) Dies gilt auch für Proteste von nicht am Wettkampf beteiligten Vereinen gegen den Ausgang eines Wettkampfes, soweit er sich auf Tatsachen stützt, die beim Wettkampf offenkundig sind. Andernfalls endet die Protestfrist drei Werktage nach Kenntnisnahme, längstens jedoch zwei Wochen nach dem Tag, an welchem der Beginn des Wettkampfes angesetzt war. Solche Proteste sind unzulässig, wenn lediglich der Verlauf einer Schachpartie oder die Entscheidung eines Schiedsrichters zum Ausgang einer Schachpartie aufgrund von deren Verlauf beanstandet wird.

§ 36 (gestrichen)

§ 37 (gestrichen)

D Geldbußen

§ 38 Verstöße gegen Meldevorschriften

- (1) Verstöße gegen die Meldevorschriften der § 27 und § 28 (Mannschaftsanmeldungen und Nominierungen) ahndet der Spielleiter je nach Schwere und Bedeutung des Einzelfalles. Er kann Geldbußen von 5,00 € bis 25,00 € verhängen.
- (2) Verstöße gegen die Meldevorschriften des § 30 (Spielbericht) ahndet der Spielleiter
 - a) mit Geldbußen von 5,00 € für jeden Tag der Fristüberschreitung, höchstens 25,00 €,
 - b) mit einer Buße von 5,00 € je Spielbericht für die fehlerhafte oder fehlende Angabe von Daten gemäß § 30 Absatz 2 und 3,
 - c) mit Geldbußen bis zu 50,00 € bei groben Verstößen; ein solcher liegt in der Regel bei vorsätzlich unzutreffender Meldung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines Mannschaftskampfes oder bei Nichtbeachtung der Pflichten eines Mannschaftsführers vor.

§ 39 Verstöße gegen die Pflichten des Heimvereins

- (1) Verstöße gegen § 31 Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 50,00 € geahndet werden.
- (2) Verstöße gegen § 31 Absatz 3 können mit Geldbußen von 20,00 € bis 50,00 € geahndet werden.

§ 40 Unbesetzte Bretter

- (1) Wenn bei einer Mannschaft Bretter unbesetzt bleiben oder wegen unzulässigen Spieleinsatzes gestrichen werden, so verhängt der Spielleiter für jedes dieser Bretter folgende Geldbuße:
 - Bezirksliga, A- und B-Klasse: 10,00 €,
 - C-, D- und E-Klasse: 5,00 €.Falls nur die Brettfolge unzulässig ist, wird keine Geldbuße verhängt.
- (2) Tritt eine Mannschaft unentschuldigt zu einem Wettkampf nicht an, so verhängt der Spielleiter zusätzlich eine Geldbuße von 50,00 €.
- (3) Wird eine Mannschaft nach Bekanntgabe der Gruppeneinteilung zurückgezogen, so gilt sie für die noch nicht gespielten Runden als nicht angetreten. Es wird folgende Geldbuße verhängt:
 - Bezirksliga und A-Klasse: 200,00 €,
 - B- und C-Klasse: 100,00 €,
 - D- und E-Klasse: 50,00 €.Vorherige Geldbußen der Mannschaften werden angerechnet.

§ 41 (gestrichen)

V Weitere Mannschaftsturniere

§ 42 Münchner Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Blitzschach-Mannschaftsmeister“.

§ 43 Münchner Mannschaftspokalturnier

- (1) Zum Mannschaftspokalturnier kann jeder Verein eine Mannschaft melden. Mit der Ausschreibung kann der Spielleiter festlegen, dass jedem Verein die Meldung weiterer Mannschaften gestattet wird. Die Möglichkeit, weitere Mannschaften zu melden, kann eingeschränkt werden, um eine optimale Anzahl teilnehmender Mannschaften zu erreichen.
- (2) Das Turnier wird im K.-o.-System mit Mannschaftskämpfen an jeweils vier Brettern ausgetragen. Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel „Münchner Mannschaftspokalsieger“. Die Einzelheiten der Durchführung regeln die Spielleiter.
- (3) (gestrichen)
- (4) Die Spielleitung kann einen weiteren Mannschaftspokalwettbewerb ausschreiben, der Münchner Ligapokalturnier genannt wird. Im Ligapokalturnier kann die Teilnahmeberechtigung von Spielern derart eingeschränkt werden, dass Stammspieler und gemäß § 33 Absatz 2 und 3 festgespielte Ersatzspieler bestimmter Ligen ausgeschlossen sind. Es gelten die Regelungen aus Absatz 1 und 2.
- (5) (gestrichen)
- (6) Wenn bei einer Mannschaft Bretter unbesetzt bleiben oder wegen unzulässigen Spieleinsatzes gestrichen werden, so verhängt der Spielleiter für jedes dieser Bretter folgende Geldbuße:
 - Mannschaftspokal: 10,00 €,
 - Ligapokal: 5,00 €.Tritt eine Mannschaft unentschuldig zu einem Wettkampf nicht an, so verhängt der Spielleiter zusätzlich eine Geldbuße von 50,00 €.

§ 44 Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft

- (1) Zur Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft kann jeder Verein eine oder, soweit dies die Ausschreibung zulässt, mehrere Mannschaften melden. Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Spielleiter.

- (2) Der Sieger erhält den Titel „Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeister“.
- (3) Soweit die Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen über die Münchner Mannschaftsmeisterschaft entsprechend.

§ 45 **Münchner Senioren-Mannschaftsmeisterschaft**

- (1) Zur Senioren-Mannschaftsmeisterschaft kann jeder Verein eine oder, soweit dies die Ausschreibung zulässt, mehrere Mannschaften melden. Die Einzelheiten der Durchführung regelt Referent für Seniorenschach im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Der Sieger erhält den Titel „Münchner Senioren-Mannschaftsmeister“.
- (3) Folgende Regelungen der Münchner Mannschaftsmeisterschaft kommen sinngemäß auch bei der Senioren-Mannschaftsmeisterschaft zur Anwendung:
 - Spielmodus: § 20 (2)
 - Wertung: § 22
 - Besetzung von Freiplätzen: § 23 (5) und § 24 (6) und (7)
 - Gruppenauslosung: § 26
 - Meldungen: § 27
 - Nominierung von Mannschaften und Spielern: § 28 (3) und (5),
 - Terminfestlegung: § 29
 - Spielbericht: § 30
 - Pflichten des Heimvereins: § 31
 - Mannschaftsaufstellung: § 32
 - Unzulässiger Spielereinsatz: § 34
 - Proteste: § 35
 - Geldbußen: § 38 (2) c) sowie § 39 und § 40 mit den Beträgen für die E-Klasse.
- (4) Der Referent für Seniorenschach legt im Einvernehmen mit der Spielleitung bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften auf- und absteigen.
- (5) Weiteres regelt die Ausschreibung.